

Amtsgericht Rheine

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 29.04.2026, 09:30 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 16, Salzbergener Str. 29, 48431 Rheine

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Rheine Stadt, Blatt 4997,

BV Ifd. Nr. 7

Gemarkung Rheine Stadt, Flur 167, Flurstück 18, Gebäude- und Freifläche,
Osnabrücker Straße 259, Größe: 939 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich teilunterkellertes zweigeschossiges
Zweifamilienhaus in massiver Bauweise mit ausgebauten Dachgeschoss nebst
Garage (Bj 1903, Umbau 1965, Ausbau DG 1973 Wohnfläche ca. 244 m²)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.06.2025
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

230.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten
 anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.
 Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt

und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.